

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Drabiniok und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/1876 —**

Angebot von Sonderrückfahrkarten der Deutschen Bundesbahn

*Der Bundesminister für Verkehr – A 31/28.15.22 – 52/343 Bb 84 –
hat mit Schreiben vom 24. September 1984 die Kleine Anfrage
nach Anhörung der Deutschen Bundesbahn im Namen der Bun-
desregierung wie folgt beantwortet:*

Vorbemerkung

Nach § 28 Abs. 1 des Bundesbahngesetzes (BbG) ist die Deutsche Bundesbahn unter der Verantwortung ihrer Organe wie ein Wirtschaftsunternehmen mit dem Ziel bester Verkehrsbedienung nach kaufmännischen Grundsätzen so zu führen, daß die Erträge die Aufwendungen einschließlich der erforderlichen Rückstellungen decken.

Nach § 6 Abs. 1 der Eisenbahn-Verkehrsordnung hat die Eisenbahn Tarife aufzustellen. Aus diesen beiden gesetzlichen Vorschriften folgt für die Tarifgestaltung und Tarifpolitik der Deutschen Bundesbahn, daß sie ihre Tarife eigenständig bilden und nach Genehmigung durch den Bundesminister für Verkehr in Kraft setzen kann. Die Prüfung von Tarifanträgen durch den Bundesminister für Verkehr beschränkt sich auf die Vereinbarkeit der beantragten Tarife mit dem geltenden Recht, insbesondere dem Wettbewerbsrecht. Die Tarifgestaltungsmöglichkeiten, die § 16 Abs. 4 BbG dem Bundesminister für Verkehr eröffnet, finden ihre Grenze an den Erfordernissen des allgemeinen Wohls und der Ausgleichsfolge nach § 28 a Abs. 1 BbG.

1. Welche Ziele verfolgt die Deutsche Bundesbahn mit dem Angebot von Sonderrückfahrkarten?

Die Deutsche Bundesbahn verfolgt mit dem Angebot „Sonder-
rückfahrkarten“ ausschließlich kommerzielle Ziele. Sonderrück-

fahrkarten werden nur in ausgewählten Verbindungen ausgegeben zum Zwecke

- der Verkehrserhaltung, wenn die Wettbewerbslage sich durch Angebote anderer Verkehrsunternehmen zuungunsten der Bahn verschlechtert,
- der Verkehrsgewinnung, wenn dadurch ein entsprechender Mehrverkehr erzielt werden kann, der nicht nur die durch den Preisnachlaß verursachten Einnahmeausfälle ausgleicht, sondern darüber hinaus zu zusätzlichen Einnahmen führt.

2. Erhält die Deutsche Bundesbahn für das Angebot von Sonderrückfahrkarten z. Z. einen Ausgleich durch den Bund gemäß § 28 a Abs. 1 Buchstabe a des Bundesbahngesetzes, und wenn nein, warum nicht?

Die Deutsche Bundesbahn erhält für Sonderrückfahrkarten, die grundsätzlich nur für Entfernung ab 51 km (Fernverkehr) ausgegeben werden, keine Ausgleichszahlungen. Ein Anspruch auf Ausgleichszahlungen nach § 28 a Abs. 1 BbG besteht nur, soweit der Bundesminister für Verkehr aus Gründen des allgemeinen Wohls von der Deutschen Bundesbahn die Änderung von Verkehrstarifen verlangt oder ihr die Genehmigung für eine tarifliche Maßnahme versagt. Diese Voraussetzungen sind beim Angebot von Sonderrückfahrkarten nicht gegeben.

3. Wie hoch ist die Zahl der Bahnhöfe, die
 - a) Startbahnhof von für Sonderrückfahrkarten geltende Verbindungen sind,
 - b) kein Startbahnhof von für Sonderrückfahrkarten geltende Verbindungen sind?

Derzeit werden Sonderrückfahrkarten von 589 Bahnhöfen ausgegeben; von 4 992 Bahnhöfen aus gibt es keine Sonderrückfahrkarten.

4. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß Sonderrückfahrkarten nur für ausgewählte Verbindungen angeboten werden?

Ja. Sonderrückfahrkarten werden nur in sorgfältig ausgewählten Verbindungen unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen und regionalen Verhältnisse, insbesondere der Wettbewerbslage, ausgegeben.

5. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Deutsche Bundesbahn Sonderrückfahrkarten insbesondere für Verbindungen mit Startbahnhöfen von Mittel- und Großstädten anbietet, und wenn nein, wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

6. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Deutsche Bundesbahn Sonderrückfahrkarten überwiegend nicht für Verbindungen mit Startbahnhöfen von Dörfern sowie kleineren Gemeinden und Städten anbietet, und wenn nein, wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Von den 589 Ausgabebahnhöfen liegen

- 84 in Orten über 100 000 Einwohner,
- 181 in Orten zwischen 20 000 und 100 000 Einwohnern,
- 324 in Orten unter 20 000 Einwohnern.

7. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß Dörfer sowie kleinere Gemeinden und Städte überwiegend verkehrsgünstig gelegene Gebiete sind bzw. überwiegend in verkehrsgünstig gelegenen Gebieten liegen, und wenn nein, wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?
8. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß Mittel- und Großstädte überwiegend verkehrsgünstig gelegene Gebiete sind bzw. überwiegend in verkehrsgünstig gelegenen Gebieten liegen, und wenn nein, wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?
9. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Einwohner der Städte und Gemeinden, deren Bahnhöfe nicht Startbahnhöfe von für Sonder Rückfahrkarten geltende Verbindungen sind, dadurch benachteiligt werden, daß sie zu den für Sonder Rückfahrkarten geltenden Zeiten entweder für gleiche Ziele oder gleiche Entfernung einen höheren Fahrpreis bezahlen müssen als die Einwohner der Städte und Gemeinden, deren Bahnhöfe Startbahnhöfe von für Sonder Rückfahrkarten geltende Verbindungen sind, und wenn nein, wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Sonder Rückfahrkarten können in den angebotenen Verbindungen von jedermann in Anspruch genommen werden. Die für die Ausgabe von Sonder Rückfahrkarten maßgebenden Gründe (s. Antwort auf Frage 1) führen zu einer Begrenzung des Angebots auf ausgewählte Verbindungen.

10. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die derzeitige Tarifpolitik der Deutschen Bundesbahn im Hinblick auf das Angebot von Sonder Rückfahrkarten den Bedürfnissen
 - a) des allgemeinen Wohls,
 - b) der wirtschaftlich schwachen und verkehrsgünstig gelegenen Gebietenicht gerecht wird, und wenn nein, wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Angebot und Bedingungen der Sonder Rückfahrkarten orientieren sich ausschließlich an den kommerziellen Zielsetzungen des Unternehmens Deutsche Bundesbahn. Hinsichtlich der Einwirkungsmöglichkeiten des Bundesministers für Verkehr wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen.

11. Ist die Bundesregierung bereit, von der im § 16 Abs. 4 des Bundesbahngesetzes vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, von der Deutschen Bundesbahn eine Änderung ihrer Verkehrstarife in der Form zu verlangen, daß die Deutsche Bundesbahn in Zukunft von mindestens einem Bahnhof jeder Gemeinde im Bundesgebiet aus Sonderrückfahrkarten in ausgewählten Verbindungen anzubieten hat, und wenn nein, warum nicht?

Nein. Nach Auffassung der Bundesregierung sind die rechtlichen Voraussetzungen für ein Verlangen des Bundesministers für Verkehr nach Änderung der Verkehrstarife der Deutschen Bundesbahn nicht gegeben.